

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 27

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz	583
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

Satzung für den Jugendrat	585
Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates	587
I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	591
VIII. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	593
XI. Satzung	595

Gemeinde Landolfshausen

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	596
--------------------------------------	-----

Gemeinde Rosdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf (Friedhofsabgabensatzung)	597
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Staufenberg

II. Nachtrag zur Hauptsatzung	602
-------------------------------	-----

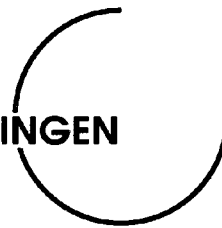
C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

7. Änderungssatzung zur Verbandsordnung 603

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband 604



Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG¹)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV²) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung³ jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551/525 2493 gerne zur Verfügung.

¹ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in gültiger Fassung (i.g.F.)

² Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) i.g.F.

³ EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.g.F.

Die Allgemeinverfügung ist unter www.landkreisgoettingen.de/Aktuelles veröffentlicht.

Göttingen, den 14.06.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat
In Vertretung
gez. D. Fragel
Erste Kreisrätin

Satzung für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz

Präambel

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat auf Grundlage des § 36 i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12.06.2024 die Bildung eines Jugendrats beschlossen. Der Jugendrat nimmt die Interessen aller unter 21jährigen Herzberger Bürger*innen und Schüler*innen wahr.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus 9 gewählten ehrenamtlichen Jugendratsmitgliedern. Je ein weiteres Mitglied wird aus den Schülerräten der örtlichen weiterführenden Schulen entsendet.
- (2) Zudem können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht vom Jugendrat berufen werden. Solche Mitglieder müssen nicht wählbar sein.
- (3) Dem Jugendrat gehört als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für Jugend zuständigen Fachbereichs der Stadt Herzberg am Harz an.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz, oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, leitet bis zur Wahl eines Vorsitzes die konstituierende Sitzung des Jugendrates. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrates wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl nach den in § 67 des NKomVG niedergelegten Grundsätzen.
- (6) Der Jugendrat kann bei Bedarf fachspezifische Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik

- (1) Der Jugendrat entsendet jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Betriebsausschusses).
- (2) Anregungen des Jugendrates werden in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Herzberg am Harz als Vorlage der Verwaltung behandelt.

§ 3 Wahl des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlperioden dauern jeweils 24 Monate.
- (3) Den Termin zur Wahl des Jugendrates setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode fest.
- (4) Die Wahl des Jugendrates regelt eine gesonderte Wahlordnung, welche vom Rat der Stadt Herzberg zu erlassen ist.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle 12- bis 21-jährigen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Herzberg am Harz haben. Es gilt das Alter am Tag der Wahl.
- (6) Zur Wahl stellen dürfen sich junge Menschen nach Absatz 5 mit einem Alter zwischen 12 und 21 Jahren (passives Wahlrecht).
- (7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Herzberg am Harz und Jugendrat ist ausgeschlossen (keine Doppelmitgliedschaft).

§ 4 Budget und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Herzberg am Harz stellt dem Jugendrat ein eigenes Budget, welches sich an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von bis zu 21 Jahren zum jährlichen Stichtag 01.08. orientiert, im Haushalt zur Verfügung.

- (2) Das Budget ist ausschließlich für die Arbeit des Jugendrates und dessen Veranstaltungen zu nutzen. Eventuelle Einnahmen hieraus werden dem Budget wieder hinzugerechnet
- (3) Über eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld für die Mitglieder des Jugendrates entscheidet der Rat der Stadt Herzberg am Harz.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Jugendrat mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Ziffer 1 in Kraft.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Ziffer 1.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, 13.06.2024

gez. Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund § 3 (4) der Satzung der Stadt Herzberg am Harz für den Jugendrat vom 12.06.2024 hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Wahlordnung für die Wahl zum Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendrats ist die Stadt Herzberg am Harz.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt durch das Sachgebiet Wahlen bei der Stadt Herzberg am Harz. Die weiterführenden Schulen in der Stadt Herzberg am Harz unterstützen die Durchführung.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Der Jugendrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (4) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrats werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 3 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 3 der Satzung der Stadt Herzberg am Harz für den Jugendrat geregelt.

§ 4 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts durch Stimmabgabe auf einem Onlineportal durchgeführt. Die Stimmabgabe kann mit dem Pfad zu der Internetseite (Onlineportal) und der Zugangskennung an selbst ausgewählten internetfähigen Geräten oder im Wahllokal der Stadt Herzberg am Harz erfolgen.
- (2) Den Pfad zu der Internetseite (Onlineportal) und die Zugangskennung erfolgt bei allen Wahlberechtigten durch Zusendung per Briefpost.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleitung, welche vom Sachgebiet Wahlen der Stadt Herzberg am Harz gestellt wird,
- der Wahlausschuss.

§ 6 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung macht die Durchführung der Jugendratswahlen spätestens am 65. Tag vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahltag bzw. der Wahlzeitraum werden von der Wahlleitung bestimmt. Die Neuwahl soll in den letzten zwei Monaten der Wahlperiode stattfinden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Jugendparlamentswahlen muss enthalten:
 1. den Wahltag bzw. den Wahlzeitraum,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Kandidat*innen,

4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
5. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen,
6. die Wahlrechts- und Wählbarkeitsvoraussetzungen,
7. Angaben zu den eingerichteten Wahllokalen bzw. zu der Nutzung selbst ausgewählter internetfähiger Geräte.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und 4 von der Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge für die Mitglieder durch die gewählten Parteien im Rat der Stadt Herzberg am Harz gemäß ihrer Sitzanzahl berücksichtigt werden. Dabei ist angestrebt, dass die Jugendorganisationen der Parteien Berücksichtigung finden. Eine paritätische Zusammensetzung des Wahlausschusses wird angestrebt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Jugendratswahl kandidieren.
- (2) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung fest.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. Die persönlichen Voraussetzungen einer Wahlbewerberin bzw. eines Wahlbewerbers regelt die Wahlbekanntmachung. Für einen Wahlvorschlag sind ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen sowie eine Bestätigung zu unterschreiben, dass die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin muss eine schriftliche Einwilligungserklärung nach Vordruck der Wahlleitung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen, wenn die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber noch keine Volljährigkeit erreicht hat.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Er muss den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der zu wählenden Person enthalten, sowie bei Besuch einer Schule oder einer Ausbildung, die Schule oder den Ausbildungsbetrieb oder ggfs. die Bildungseinrichtung und persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer).
- (3) Wahlvorschläge können bis zum 31. Tag vor dem (ersten) Wahltag bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§ 9 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über die Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen der Bewerber*innen entsprechend § 8 und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als es gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz zu besetzende Sitze im Jugendrat gibt, reduziert sich die Zahl der Sitze entsprechend.
- (4) Die Wahlleitung informiert die Bewerber*innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung.
- (5) Die zugelassenen Kandidat*innen sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem (ersten) Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/jeden Kandidat*in den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsjahr sowie die Schule oder den Ausbildungsbetrieb enthalten.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen gemäß § 2 ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt die Wählerin bzw. der Wähler die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (2) Beträgt das Alter der/des Wahlberechtigten noch keine 16 Jahre, ist zusätzlich eine unterschriebene Einwilligungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten bezüglich der notwendigen Datenspeicherung für den Wahlzeitraum nach Vordruck der Wahlleitung erforderlich. Um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern, werden der/die Vorname/n und Familienname/n sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten gespeichert. Die Daten werden unmittelbar nach Ende des Wahlzeitraums gelöscht.
- (3) Die Wähler*innen können bei der Online-Wahl eine Stimme abgeben. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe einer ungültigen Stimme ist möglich.
- (4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Schule oder den Ausbildungsbetrieb bzw. die Bildungseinrichtung des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Die Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Online-Stimmzettel wird gemäß § 9 Abs. 2 im Losverfahren bestimmt.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten von der Wahlleitung ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, wer welche zur Wahl stehende Person gewählt hat.

§ 11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens 7 Tage nach dem (letzten) Wahltag.
- (2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 1. die ungefähre Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Verteilung der Sitze nach den weiterführenden Schulen und der restlichen Sitze nach Stimmenstärke,
 7. die gewählten Kandidat*innen sowie deren Nachrücker*innen.

- (3) Jede weiterführende Schule entsendet mindestens eine/n Kandidat*in in den Jugendrat. Gewählt ist jeweils der/die Kandidat*in mit den meisten (mindestens einer) Stimmen an ihrer/seiner weiterführenden Schule. Die weiteren Plätze im Jugendrat werden unabhängig von der besuchten Schule vergeben an die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen (mindestens jedoch eine) auf sich vereinigen konnten. Sollte nicht jede weiterführende Schule eine/n Kandidat*in stellen, gilt stattdessen der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen (mindestens jedoch einer) als gewählt, die/der nicht von einer Schule als stimmstärkste/r Kandidat*in in das Jugendparlament entsandt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker*innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen bei der entsprechenden weiterführenden Schule bzw. den restlichen nach Stimmenstärke gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende*n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Berufung oder ggfls. die Abberufung (§ 4 der Satzung) der Mitglieder des Jugendrats erfolgt durch die Wahlleitung.

§ 12 Ersatzbestimmungen

- (1) Bei Ersatzbestimmungen, z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Verlust der Wählbarkeit, rückt der/die Kandidat*in der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sollte die Schule des ausscheidenden Mitglieds keine/n Nachrücker*in stellen können, erhält den Platz stattdessen der/die Nachrücker*in, der die meisten Stimmen (mindestens jedoch eine) auf sich vereinigt.
- (2) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Jugendrat zu erklären. Der Jugendrat informiert die Wahlleitung entsprechend. Die Wahlleitung stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder/ jedem Wahlberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugend- und Sozialausschuss zu beraten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Herzberg am Harz, 13.06.2024

gez. Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

I. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile der Rechtsvorschrift dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz) zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, durch Aushang veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.

(4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern bleiben unberührt.

Artikel 2

Die I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.06.2024

gez. Christopher Wagner

VIII. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende VIII. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i. d. F. 14.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 S. 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„Daneben wird bei Teilnahme an Sitzungen sowie bei offiziell anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gewährt.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 60,00 € monatlich.“

Artikel 3

§ 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die nicht dem Rat der Stadt Herzberg am Harz angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für die durch Teilnahme an Sitzungen eines Ratsausschusses notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.“

Artikel 4

§ 7 Abs. 4 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung

unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.“

Artikel 5

§ 7 Abs. 5 der Entschädigungssatzung wird wie folgt hinzugefügt:

„Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Gehören dem Haushalt mehr als zwei Personen an, erhöht sich der Pauschalstundensatz für jede weitere Person um je 2,00 € bis zu dem Höchstbetrag nach Abs. 1“

Artikel 6

§ 8 Abs. 1 Buchstaben d) der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„d) für die Gleichstellungsbeauftragte = 130,00 €“

Artikel 7

Die VIII. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.06.2024

gez. Christopher Wagner



XI. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), und der §§ 5, 6 und 8 der Neufassung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Wasserversorgung vom 04.12.1985 beschlossen:

Artikel I

§ 10 (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wassermessern als Hauptzähler mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ /h	=	7,50 €
bis	10 m ³ /h	=	18,80 €
bis	20 m ³ /h	=	28,50 €

Groß- und Verbundzähler

bis	DN 50 mm	=	47,30 €
bis	DN 80 mm	=	146,30 €
bis	DN 100 mm	=	187,50 €
bis	DN 150 mm	=	300,00 €

Für Absetzmengenzähler wird für eine Nenngröße bis 5 m³/h eine zusätzliche monatliche Gebühr von 3,80 € erhoben, für alle größeren Zähler 50% der monatlichen Grundgebühr.

§ 10 (3) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen für jeden m³ Wasser

ab 01.10.2024 1,89 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, 13.06.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Landolfshausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 30.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Satzungen und Verordnungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de bekannt gemacht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

§ 8 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Landolfshausen und/oder im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Landolfshausen, 18.06.2024

Gemeinde Landolfshausen
Der Bürgermeister

gez. Becker

L.S.

(Michael Becker)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf (Friedhofsabgabensatzung)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rosdorf beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf und deren Bestattungseinrichtungen einschl. der Friedhofskapelle Atzenhausen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist verpflichtet
1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühr durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet, z.B. der Erbe.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung der Benutzungsrechte an Doppel-, Einzel- und Urnengrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit Amtshandlung sowie mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Bemessung der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Benutzung sowie die von der Gemeinde Rosdorf erbrachten Leistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach den tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6
Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsabgabensatzung in der Fassung vom 22.06.2015 außer Kraft.

Rosdorf, den 10.06.2024
Gemeinde Rosdorf

(gez. Steinberg)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofabgabensatzung der Gemeinde Rosdorf vom ...

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom erhält folgende Fassung:

A. Überlassung von Reihen- und anonymen Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)	Euro
1. Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren Ruhezeit: 30 Jahre	2.320,00
2. Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren Ruhezeit: 30 Jahre	2.040,00
3. Rasenreihengrabstätte Ruhezeit: 30 Jahre	2.700,00
4. Doppelgrabstätte Ruhezeit: 40 Jahre	5.240,00
5. Urnengrabstätte bis zu 2 Urnen Ruhezeit: 20 Jahre	1.770,00
6. Anonyme Urnengrabstätte Ruhezeit: 20 Jahre	1.590,00
7. Rasenurnengrabstätte Ruhezeit: 20 Jahre	1.590,00
8. Urne auf Urnen-, Einzel- oder Doppelgrabstätte Ruhezeit: 20 Jahre	350,00
B. Bestattungsgebühr je Inanspruchnahme	Euro
1. Kindergrab bis 6 Jahre	357,00
2. Kindergrab ab 6 Jahre	557,00
3. Einzelgrab neu	707,00
4. Doppelgrab neu 1. Grabstelle	707,00

5. Doppelgrab neu 2. Grabstelle	357,00
6. Urnengrab neu	257,00
7. Urne auf Einzel- oder Doppelgrab	257,00
C. Bestattungsähnliche Gebühren je Inanspruchnahme	Euro
Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben je Stelle für	
1. Einebnung Doppelgrab	457,00
2. Einebnung Einzelgrab	357,00
3. Einebnung Urnengrab	257,00
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die vor dem 01.07.2024 errichtet wurden, sind die nutzungsberechtigten Personen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit entfernen zu lassen. Für Grabstätten die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung zu entrichten.	
D. Benutzung der Friedhofskapelle je Inanspruchnahme	Euro
Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier, Aufbewahrung der Leiche)	333,00
E. Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	Euro
1. Einzelgrabstätte für Personen über 5 Jahren	77,00
2. Einzelgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	68,00
3. Rasenreihengrab	90,00

4. Doppelgrabstätte	131,00
5. Urnengrabstätte	88,00
6. Rasenurnengrab	79,00
F. Amtshandlungen	Euro
1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit – stehendes Grabmal	19,00
2. Ausstellung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle	9,50
G. Entsorgung von Friedhofabfall	Euro
Für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen Abfällen pro Beisetzung	32,60

Abschnitt II

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Rosdorf, den 10.06.2024
Gemeinde Rosdorf

(gez. Steinberg)
Bürgermeister

II. Nachtrag
zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Staufenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 7 Abs. I wird wie folgt geändert:

1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Staufenberg sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Staufenberg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Staufenberg, den 13.06.2024

Bernd Grebenstein
Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen AS

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003 (ABl. Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003) in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) vom 22.08.2023 (ABl. Landkreis Göttingen vom 24.08.2023, S. 745; ABl. Landkreis Northeim Nr. 43 vom 23.08.2023; ABl. Stadt Göttingen vom 05.09.2023, S. 284) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 07.05.2024 die nachfolgende 7. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

§ 18 Satz 1 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen wird wie folgt neugefasst:

„Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung und Satzungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder verkündet und treten, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem Tage in Kraft, der auf die letzte Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder folgt.“

II.

Diese 7. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Friedland, den 13.06.2024
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband

im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - VERBANDSMITGLIEDER, NAME, SITZ	2
§ 2 - AUFGABE, ZWECK, BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS	3
§ 3 - ORGANE	3
§ 4 - ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	3
§ 5 - RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG	4
§ 6 - AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	5
§ 7 - SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG, VORSITZ IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	5
§ 8 - VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG DES VERBANDS.....	7
§ 9 - VERWALTUNG DES VERBANDS; DECKUNG DES AUFWANDS.....	7
§ 10 - AUFWANDENTSCHÄDIGUNG, ERSATZ FÜR AUSLAGEN UND VERDIENSTAUSFALL.....	8
§ 11 - VERWENDUNG DER JAHRESÜBERSCHÜSSE.....	9
§ 12 - AUFNAHME NEUER VERBANDSMITGLIEDER	9
§ 13 - ÄNDERUNG DER VERBANDSORDNUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS ..	9
§ 14 - KÜNDIGUNG.....	10
§ 15 - GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	10
§ 16 - BEKANNTMACHUNGEN	10
§ 17 - INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG.....	10

Aufgrund der §§ 13 Satz 1 Nr. 1 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osterode am Harz und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 - Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse in Osterode am Harz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa wie folgt beteiligt:

<i>Landkreis Göttingen</i>	<i>mit 4/10</i>
<i>Stadt Osterode am Harz</i>	<i>mit 3/10</i>
<i>Stadt Bad Lauterberg im Harz</i>	<i>mit 2/10</i>
<i>Stadt Bad Sachsa</i>	<i>mit 1/10</i>

§ 3 - Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) Sechs weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen drei, die Stadt Osterode am Harz zwei, die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 - Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7 - Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

- (2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend¹.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung werden mit einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst:
1. Änderungen der Verbandsordnung gemäß § 6 Nr. 1 und § 13 der Verbandsordnung,
 2. Auflösung der Sparkasse gemäß § 6 Nr. 13 der Verbandsordnung,
 3. Erhebung von Verbandsumlagen (Nachkapitalisierung der Sparkasse) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Verbandsordnung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (7) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

¹ Für die Durchführung von Verbandsversammlungen unter Zuschaltung von Mitgliedern per Videokonferenztechnik gilt § 64 Abs. 3 bis 7 NKomVG i.V.m. § 18 NKomZG entsprechend.

§ 8 - Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 9 - Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2

Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 - Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

- (8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11 - Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 - Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

§ 16 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, auf der Internetseite des Verbandes [www.szv-oha.de].

§ 17 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 4. Juli 2019 außer Kraft.

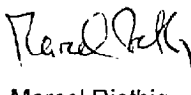
Osterode am Harz, den 17. Juni 2024

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Hans-Jürgen Kohlstedt



Verbandsgeschäftsführer


Marcel Riethig